



Merkblatt betreffend Boulevardcafé-Bewilligungen

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids bedarf es für den Betrieb eines Boulevard-Cafés nicht nur einer Bewilligung der Stadtpolizei Zürich ([Link zur Boulevardgastronomie](#)) für die Benützung des öffentlichen Grundes, sondern auch einer Baubewilligung (Bauentscheid) durch das Amt für Baubewilligungen der Stadt Zürich (AfB).

Voraussetzung für die Bewilligung eines Boulevard-Cafés ist ein bestehendes Gastlokal mit einem gültigen Patent.

Der genaue Bewilligungsablauf kann dem Dokument am Schluss dieses Merkblattes entnommen werden.

- 1. Das Gesuch um Benützung des öffentlichen Grundes zum Betrieb eines neuen oder vergrösserten Sommer- und/oder Winter-Boulevard-Cafés ist zusammen mit dem Baugesuchformular A und dem Zusatzformular 4b (in jeweils 3-facher Ausführung) beim Amt für Baubewilligungen (AfB) einzureichen.**
- 2. Es muss kein Baugesuch eingereicht werden, wenn:**
 - ein früherer Bauentscheid (z. B. des*der Vorgängers*in) bereits vorhanden ist und die darin aufgeführten Auflagen und Bestimmungen nicht ausgedehnt werden
 - z. B. nebst einer Sommer-Boulevard-Café-Bewilligung neu auch eine Winter-Boulevard-Café-Bewilligung mit identischer oder kleinerer Fläche beantragt wird
 - der*die unmittelbar vorangehende Patentinhaber*in bereits ohne Bauentscheid (altrechtliche Besitzstandswahrung) über eine gültige (aktive) Boulevard-Café-Bewilligung (Sommer bzw. Winter) verfügte und die darin aufgeführten Auflagen und Bestimmungen nicht ausgedehnt werden
 - der Unterbruch seit der letzten gültigen (aktiven) Boulevard-Café-Bewilligung (Sommer bzw. Winter) nicht länger als 12 Monate gedauert hat und kein früherer Bauentscheid vorhanden ist.

In den genannten Fällen ist das Gesuch um Benützung des öffentlichen Grundes (Boulevard-Café) inkl. einer Kopie des Bauentscheids mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme bei der Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Verwaltungspolizei, Fachgruppe Bewilligung Gastro einzureichen. Für zu spät eingereichte Gesuche können Dringlichkeitsgebühren erhoben werden.



3. Wie ist dabei vorzugehen?

- Fragen betreffend neuer Boulevard-Café-Flächen, allfälliger Vergrösserungen etc. sind mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltungspolizei, Fachbereich Vollzug Wirtschaftspolizei, vor der Gesuchs-Einreichung zu besprechen.
- Sollte Ihnen anlässlich der polizeilichen Vorbesprechung mündlich mitgeteilt werden, dass das geplante Vorhaben in dieser Form nicht realisiert werden kann, steht es Ihnen frei, das Baugesuch gemäss Ihren Vorstellungen – kostenpflichtig – beim Amt für Baubewilligungen trotzdem einzureichen.

Nebst dem Baugesuch ist auch ein Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grundes einzureichen.

4. An welche Behörde haben Sie Ihre beiden Gesuche einzureichen?

- Sowohl das Baubewilligungsgesuch als auch das Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grundes sind beim Amt für Baubewilligungen einzureichen.

5. Welche Anforderungen werden an Ihr Baubewilligungsgesuch gestellt?

- Sie haben Ihr Gesuch inkl. Original-Katasterplan (Massstab 1:250 bzw. 1.500) und Grundrissplan (Massstab 1:100) in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- Die entsprechenden Flächen sind genau zu bezeichnen und vollständig zu vermassen.

6. Wer hilft Ihnen in baurechtlichen Fragen weiter?

- Der*die für Sie – gemäss Stadtkreis – zuständige Kreisarchitekt*in des Amtes für Baubewilligungen (Hochbaudepartement).

Lindenhofstrasse 19, Amtshaus IV, Postfach, 8021 Zürich

Sprechstunde Kreisarchitekt*innen: 08.00-09.00 Uhr

Sekretariat: Büro 005, +41 44 412 29 87/88: 08.00-11.45 u. 13.15-16.00 Uhr

Planauflage: Büro 003, +41 44 412 29 83/85: 08.00-11.45 u. 13.15-16.00 Uhr

7. Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen?

- Bewilligung öffentlicher Grund (Stadtpolizei Zürich):
- Augenschein (Besprechung vor Ort), Bewilligungs-, Schreib-, Kopier- und Zustellgebühren: **ca. Fr. 230.00**

Hinzu kommen die Benützungsgebühren, die aufgrund der
Gebührenrichtlinien für die Bewilligungen und Verwaltungstätigkeiten
der Stadtpolizei erhoben werden.

- Baubewilligungsverfahren (Amt für Baubewilligungen):
Bewilligung **ca. Fr. 300.00**
Insertionskosten für die Publikation des Baugesuchs im Amtsblatt **ca. Fr. 125.00**



Ein allfälliges Lärmgutachten kann durch den*die zuständige*n Kreisarchitekt*in zusätzlich eingefordert werden. Dieses muss durch die gesuchstellende Person bei entsprechender Firma unter Kostenfolge in Auftrag gegeben werden.

8. Was wird mit dem Baubewilligungsverfahren geregelt?

- Im Bauentscheid werden u. a. die Betriebszeiten, allfällige Lärmimmissionen, die benutzbare Fläche etc. verbindlich festgehalten. Der im Bauentscheid integrierte Plan weist diese Fläche ebenfalls aus.

9. Was wird mit der Bewilligung über die Benützung des öffentlichen Grundes geregelt?

- Die Auflagen und Bedingungen (Rahmenbedingungen vgl. Leitfaden Boulevardgastronomie; Link zum Leitfaden Boulevardgastronomie am Ende der Aufzählung).
- Die Benutzungsgebühren

Die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes wird erst erteilt, wenn das Baubewilligungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Gesuchstellende haben der Verwaltungspolizei den Nachweis zu erbringen, dass das Baubewilligungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist (Rechtskraftbescheinigung der Gerichtsinstanz, die über der Behörde steht, die zuletzt entschieden hat bzw. Entscheid des Bundesgerichts).

10. Wie lange dauern die beiden Bewilligungsverfahren?

- Baubewilligungsverfahren: ca. 3 Monate (sofern kein Rechtsmittel ergriffen wird)
- Bewilligung öff. Grund: Nach dem Einreichen der Rechtskraftbescheinigung betr. des Bauentscheids kann es bis zum Erhalt der definitiven Bewilligung noch ca. 10-14 Tage dauern.

11. Spezialfälle (Buffet-Anlagen und Gross-Schirme)

- Für Gross-Schirme, die in Bodenhülsen verankert werden, braucht es eine Konzession des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements und eine Baubewilligung, ausgefertigt durch das Amt für Baubewilligungen.
- Buffet-Anlagen benötigen ebenfalls eine Baubewilligung (über das Vorgehen und die erforderlichen Baugesuchunterlagen geben die Kreisarchitekt*innen Auskunft, vgl. vorstehend Ziff. 6).

Leitfaden für Planung, Bewilligung und Betrieb von Boulevardcafés, Boulevardrestaurants und Boulevardlounges auf öffentlichem Grund

Ausgabe v. September 2022



Erteilung von Baubewilligungen für Boulevardcafés

